

STUDIENKOMMISSION DER
STUDIENRICHTUNG GESCHICHTE
AN DER UNIVERSITÄT WIEN

ao.Univ.Prof. Dr. Andreas Schwarcz

Wien, am 6. Mai 1999

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 1
A-1010 WIEN

DI Schufbeck

Betr.: Stellungnahme der Studienkommission Geschichte der
Universität Wien zur Änderung des Universitäts-
Studiengesetzes (Bachelor- und Masterstudien)

Sehr geehrtes Präsidium!

In der Beilage übermitte ich Ihnen die in der Sitzung am
21. April 1999 beschlossene Stellungnahme der Studienkommission
für die Studienrichtung Geschichte der Universität Wien zur
Änderung des Universitäts-Studiengesetzes (Bachelor- und
Masterstudien) mit der dringenden Bitte um Berücksichtigung der
darin enthaltenen Einwände und Überarbeitung des vorliegenden
Entwurfs.

Mit freundlichen Grüßen



ao.Univ.Prof. Dr. Andreas Schwarcz
Vorsitzender der Studienkommission
für die Studienrichtung Geschichte

BEILAGE

Stellungnahme der Studienkommission Geschichte (Geisteswissenschaftliche Fakultät, Universität Wien) zum Entwurf einer Änderung des Universitätsstudiengesetzes (BMWU V GZ.52.300/30-I/D/2/99 vom 26. März 1999)

Die Studienkommission Geschichte an der Universität Wien lehnt den vom Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr am 26. März 1999 zur Begutachtung versendeten Entwurf über die Einführung von Bachelor- und Masterstudien ab. Dieser Entwurf widerspricht in vielen seiner Bestimmungen den Grundlagen eines universitären Geschichtsstudiums und ist in seinen Begründungen nicht stichhaltig. Indem die Mitbestimmungsrechte universitärer Gremien und insbesondere auch der Studierenden drastisch eingeschränkt werden, widerspricht der Entwurf außerdem dem Geist des geltenden Universitätsorganisationsgesetzes und des Universitätsstudiengesetzes. Er erinnert in seiner Tendenz, das Bachelor- und Masterstudium - auch inhaltlich - obrigkeitlich zu dekretieren und insbesondere in Zusammenschau mit dem fast gleichzeitig ausgesendeten Diskussionsentwurf zur Vollrechtsfähigkeit an Bestrebungen des Josephinismus.

Nach § 11a des Entwurfes soll die Einführung des Bachelor- und Masterstudiums anstelle oder neben dem Diplomstudium einer Verordnung des Bundesministers/der Bundesministerin obliegen, der/die dabei lediglich an die Bestimmungen der Abs (2) bis (5) des § 11a gebunden ist. Anders als bei den Studienangebots - und Standortentscheidungen bei Diplomstudien gäbe es kein gesetzlich geregeltes Antragsrecht der Fakultäts- oder Abteilungskollegien und kein Begutachtungsrecht der im Universitätsstudiengesetz genannten Gremien und Institutionen (BGBI.I Nr.48/1997 § 11 Abs (1) bzw. (4)). Der Bundesminister/die Bundesministerin hätte bei der Einrichtung eines Bachelor- und Masterstudiums lediglich darauf zu achten, daß dies der "internationalen Mobilität der Studierenden dient und eine Nachfrage nach Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiums auf dem Arbeitsmarkt zu erwarten ist" (§ 11a Abs (2) des Entwurfes). Dies würde bedeuten, daß inhaltliche Fragen des jeweiligen Studiums - was das Wesentliche sein muß - keine Rolle spielen, und außerdem setzt der Entwurf mit diesen "Rahmenbedingungen" das voraus, was er vorgibt, unter anderem erreichen zu wollen (Vorblatt zum Entwurf S.1), nämlich "Harmonisierung" der Studien im europäischen Rahmen und die Einschleusung von Absolventinnen und Absolventen eines Kurz-Studiums in den Arbeitsmarkt.

Der Entwurf hätte zur Folge, daß in Österreich ein insgesamt vierstufiges System der

akademischen Ausbildung eingeführt wird. Neben dem Magister/der Magistra und dem Doktor/der Doktorin würde es einen Bachelor und einen Master geben. Eine Parallelführung der Studienabschlüsse des Magisters/der Magistra und des Masters gar in den gleichen (jedenfalls in der Übergangszeit), aber auch verschiedenen Studienrichtungen ist sinnlos, eine Abwertung des Diploms (Magister/Magistra), wie sie der Entwurf mit der Textierung der § 4 Z 3 und 3a eindeutig anstrebt, aus mehreren Gründen strikt abzulehnen.

- Erstens ist es nach einem (in der Studienrichtung Geschichte) sechssemestrigen verschulten Bachelorstudium, in dem 90 % der im Diplomstudium vorgesehenen Stunden aufgebraucht werden, nicht möglich, in zwei Semestern selbständiges wissenschaftliches Arbeiten zu lernen und eine Masterarbeit abzufassen, die dem Niveau einer derzeitigen Diplomarbeit entsprechen könnte. Im derzeitigen Diplomstudium Geschichte an der Universität Wien wird selbständiges wissenschaftliches Arbeiten - gerade auch im Hinblick auf die Diplomarbeit - ab dem zweiten Semester gelehrt und gelernt; im geplanten Bachelorstudium ohne eigenständige wissenschaftliche Abschlußarbeit wäre eine solche Organisation widersinnig.

- Zweitens ist es, wie aus dem Gesagten hervorgeht, schon gar nicht möglich, das (verkürzte) Bachelorstudium mit dem derzeitigen Diplomstudium, wie dies § 4 Z 3 tut, gleichzusetzen. Die Erwerbung eines akademischen Grades in einer *geisteswissenschaftlichen* Disziplin ohne entsprechende Einübung in eigenständiges *wissenschaftliches* Arbeiten, das in einem sechssemestrigen verschulten Studium nicht gewährleistet ist, und ohne eine eigenständige *wissenschaftliche* schriftliche Abschlußarbeit (§ 13 (4) Z 2a) ist nicht sinnvoll.

Geisteswissenschaftliche Arbeit und Qualifikation bedarf nicht zu knapper Reflexionsphasen und nicht nur der intensiven und ausführlichen Auseinandersetzung mit Literatur, sondern auch der sehr voraussetzungsvollen und zeitaufwendigen Beschäftigung mit Quellen.

- Drittens ist die Dequalifizierung des Diplomstudiums eine Maßnahme, die - neben anderen - vor allem die geisteswissenschaftlichen Disziplinen trifft. Die ingenieurwissenschaftlichen Studienrichtungen sind nach § 4 Z 7b - und im Widerspruch zu § 4 Z 3 und 3a - des Entwurfes davon ausgenommen.

- Viertens sieht der Entwurf für die neuen Formen der ordentlichen Studien die neuen Titel "Bachelor" und "Master" mit einem die Fachrichtung bezeichnenden Zusatz in englischer Sprache vor. Die Studienkommission weist diesen Vorschlag schärfstens zurück. Englisch ist weder die Staats-, noch eine der Umgangssprachen Österreichs; auch im Rahmen der Europäischen Union ist den einzelnen Mitgliedsstaaten die Verwendung ihrer jeweils eigenen

Sprachen gewährleistet. In der Tradition des österreichischen Universitätswesens gibt es nur lateinische bzw. aus dem Lateinischen eingedeutschte Titel. Eine Verabschiedung von der eigenen Sprache und den eigenen Traditionen, die mit dem Entwurf auf breiter Front angestrebt wird, wäre ein Armutszeugnis. Es ist ferner darauf hinzuweisen, daß die vorgeschlagenen Bezeichnungen ausschließlich männliche und die "Bachelor" und "Master" entsprechenden weiblichen Bezeichnungen im Englischen (extrem) misogyn konnotiert sind. Die neuen Titel werden daher von der Studienkommission Geschichte auch im Sinne der Gleichbehandlung von Frauen und Männern als unbrauchbar zurückgewiesen.

Der Entwurf hat zur Folge, daß dort, wo das Bakkalaureat eingeführt wird, die wissenschaftliche Berufsvorbildung und die Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern (§ 4 Z 3 des Entwurfs), extrem verschult wird (§ 7 (7a)). Dies ist im Bereich der Geschichtswissenschaft schon aus den oben angeführten inhaltlichen Gründen nicht möglich. Hinzu kommt, daß die geplante Verschulung, die auf ein Jahrgangssystem, wie es etwa an den Fachhochschulen praktiziert wird, hinausläuft,

- erstens zu beträchtlichen Mehrkosten führen wird, weil zahlreiche Lehrveranstaltungen (90% der Stundenanzahl des Diplomstudiums!) in großer Regelmäßigkeit angeboten werden müssen. Dies ist mit den zur Zeit den Universitäten zur Verfügung gestellten Ressourcen nicht möglich; ohne zusätzliche Lehrveranstaltungen bedingt das System größere Studienverzögerungen als es derzeit der Fall ist!

- zweitens ein Studium für Berufstätige unmöglich machen wird. Zahlreiche Studierende auch der Studienrichtung Geschichte sind aus ökonomischen Gründen genötigt, neben ihrem Studium selbst einem Erwerb nachzugehen. Ein Stipendienwesen, das einen solchen sozialen numerus clausus verhindern könnte, ist bei der derzeitigen Lage der öffentlichen Finanzen nicht in Sicht; ein - wie berichtet wird - in Ausarbeitung befindlicher und diesen Sachverhalt möglicherweise betreffender Entwurf für "Teilzeitstudien" ist in seinem Inhalt den Universitäten bisher nicht bekannt geworden.

Schließlich führt der Entwurf die Bakkalaureats- und Masterstudien ein, ohne in ersichtlicher Weise auf die Lehramtsstudien Bedacht zu nehmen. Die Studienkommission Geschichte ist zwar nicht zuständig für das (ein) Lehramtsstudium an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien, sie hat aber größtes Interesse an der wissenschaftlichen Berufsvorbildung der AHS-Lehrer und AHS-Lehrerinnen aus Geschichte.

Diese ist nach dem oben über die Bedingungen eines geisteswissenschaftlichen Studiums Gesagten und unter Berücksichtigung der pädagogischen Ausbildung keinesfalls, wie der Entwurf dies durch die Gleichstellung von Diplom- und Bakkalaureat im § 4 Z 3 tut, in einem Bakkalaureatsstudium von (in der Studienrichtung Geschichte und Sozialkunde) sieben Semestern möglich. AHS-Lehrer und AHS-Lehrerinnen bilden die künftigen Studierenden aus, die dafür notwendige Qualifikation kann nicht in einem verschulten Kurzstudium ohne intensive eigenständige wissenschaftliche Arbeit erworben werden.

Die Studienkommission Geschichte an der Universität Wien fordert nachdrücklich und nicht zuletzt, um einem der Ziele des Entwurfes - nämlich der Harmonisierung des Universitätsstudiums in Europa - tatsächlich Rechnung zu tragen, mit einer so entscheidenden Veränderung des österreichischen Systems, wie sie der Entwurf vorsieht, bis zur Vorlage verbindlicher Richtlinien der Europäischen Union zuzuwarten. Anlaß für einen so tiefgreifenden Eingriff in das Bildungssystem kann nicht die inhaltlich wenig aussagekräftige Willensäußerung einiger EU-Wissenschaftsminister sein. Der Einführung eines dreistufigen Studiensystems in Österreich, der die Studienkommission prinzipiell nicht ablehnend gegenübersteht, muß außerdem eine differenzierte Erhebung der Studienregelungen auf internationaler Ebene unter Einbeziehung der jeweiligen Rahmenbedingungen vorangehen. *Vor allem aber ist eine auf die Inhalte der diversen Studien bezogene Diskussion zu führen.* Dreistufige Studiensysteme haben sehr unterschiedliche Auswirkungen und Funktionen, je nachdem, ob es sich um eher berufsorientierte Studienrichtungen, wie die technischen Fächer, das Jus- oder Medizinstudium handelt, oder aber um genuine Berufsvorbildung wie in den Kultur- und Geisteswissenschaften. Jedes Gesetz, das ein dreistufiges Studiensystem einführt, wird zumindest durch größtmögliche Flexibilität in seinen Bestimmungen auf diese in der sozialen, ökonomischen, aber auch erkenntnistheoretischen Positionierung der einzelnen Wissenschaften begründeten Unterschiede Rücksicht nehmen müssen, wenn dadurch eine Verbesserung der Situation herbeigeführt werden soll. Der vorliegende Entwurf kommt dieser grundlegenden Forderung in keiner Weise nach.